

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 10. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2014) und **Antwort**

Wer wählt die Berliner und wer die Brandenburger Richtervertreter für den Richterwahlausschuss?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Richterinnen der gemeinsamen Obergerichte sind für die Berliner Vorschlagslisten zur Wahl des Berliner Richterwahlausschusses wahlberechtigt?

Zu 1.: Alle planmäßigen Richterinnen und Richter der gemeinsamen Obergerichte sind, da sie gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg im Dienste auch des Landes Berlin stehen, für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Vorschlagslisten für die Wahl des Berliner Richterwahlausschusses wahlberechtigt

2. Richtet sich die Wahlberechtigung nach dem Sitz der gemeinsamen Obergerichte?

Zu 2.: Nein.

3. Ist dem Berliner Senat bekannt, dass die Brandenburger Justizverwaltung die Auffassung vertritt, die Richterinnen des Oberverwaltungsgerichts Berlin/Brandenburg seien für die Brandenburger Vorschlagslisten wahlberechtigt, obwohl das Gericht in der Hardenbergstraße liegt? Wie beurteilt der Berliner Senat diese Sichtweise?

Zu 3.: Dem Berliner Senat ist diese Sichtweise bekannt und wird von ihm geteilt.

Über diese Sichtweise haben das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Vorfeld der Wahl der Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses im September 2011, die gemäß § 14 Satz 1 Berliner Richtergesetz (RiGBln) auch eine Neuwahl des Berliner Richterwahlausschusses notwendig machte, Einvernehmen erzielt. Bis dahin war das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg davon ausgegangen, dass die Richterinnen und

Richter auf Lebenszeit an den Fachobergerichten mit Sitz im Land Brandenburg (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Finanzgericht Berlin-Brandenburg) nur zu den im Land Brandenburg zu erstellenden Vorschlagslisten aktiv und passiv wahlberechtigt sind, die Richterinnen und Richter der im Land Berlin errichteten Obergerichte dagegen nur in Berlin. Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg hat seinen Geschäftsbereich im Rahmen der durch die Landtagswahl im September 2014 gemäß §§ 14, 15 Brandenburgisches Richtergesetz (BbgRiG) begründeten Notwendigkeit der Vorbereitung einer Neuwahl des brandenburgischen Richterwahlausschusses ausdrücklich auf die geänderte Rechtsauffassung hingewiesen.

4. Wie wird ausgeschlossen, dass Richterinnen durch doppeltes Wahlrecht im gemeinsamen Richterwahlausschuss Berlin/Brandenburg doppelt vertreten sind?

Zu 4.: Bei der Beantwortung dieser Frage ist zwischen aktivem und passivem Wahlrecht zu differenzieren. Dass die planmäßigen Richterinnen und Richter der gemeinsamen Obergerichte für die Vorschlagslisten für die Wahl beider Richterwahlausschüsse ein aktives Wahlrecht haben, ist dadurch gerechtfertigt, dass sie nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg im Dienste beider Länder stehen.

Soweit es das passive Wahlrecht betrifft, ist zunächst Folgendes anzumerken: Nach den bisherigen Erfahrungen zeichnen sich die Richterinnen und Richter, die an einer (Mit-)Arbeit im Richterwahlausschuss des Landes Berlin oder im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg (aus dessen jeweiligen Mitgliedern sich der gemeinsame Richterwahlausschuss zusammensetzt) interessiert sind und letztlich auch gewählt worden sind, dadurch aus, dass sie sich bewusst für den Ausschuss eines der beiden Länder entschieden haben, und in Ansehung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern auf eine seriöse und sachgerechte (Ausschuss-)Tätigkeit fokussiert

sind. Vor diesem (Erfahrungs-) Hintergrund erscheint es kaum vorstellbar, dass eine dieser Richterkräfte überhaupt die Option ernstlich in den Blick nehmen würde, sich ebenfalls um eine Wahl in den Richterwahlausschuss des anderen Bundeslandes und damit im Ergebnis um einen „Doppelsitz“ im gemeinsamen Richterwahlausschuss zu bemühen.

Sollte es aber wider Erwarten gleichwohl einmal dazu kommen, dass sich eine Richterin oder ein Richter auch in dem jeweils anderen Bundesland zur Wahl aufstellen lässt, dann haben letztlich der Landtag Brandenburg und das Abgeordnetenhaus von Berlin bei der eigentlichen Wahl der Mitglieder der jeweiligen Richterwahlausschüsse darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht eine in den Berliner Richterwahlausschuss gewählte Richterkraft auch in den Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg gewählt wird, was mit Blick auf die bereits angesprochene Zeitversetztheit der Wahlen auch unproblematisch möglich ist. Die beiden Justizverwaltungen können nach der jeweils geltenden Richterwahlordnung auf die Vorschlagslisten der Gerichte und Staatsanwaltschaften keinen Einfluss nehmen, sind aber nicht gehindert, bei Übersendung der Vorschlagslisten an das jeweilige (Landes-)Parlament darauf hinzuweisen, dass eine vorgeschlagene Person bereits Mitglied des Richterwahlausschusses im anderen Bundesland ist.

Berlin, den 27. Oktober 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2014)